

Satzung



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 23.11.1999 in Malsch gegründete Verein führt den Namen „**TC Malsch 2000**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in **69254 Malsch**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und Erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht und Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet.
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5)** Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3)** Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1)** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Jahres

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b)** der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Schriftführer, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens **vier-zehn Tage** vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens **10 %** der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt über das örtliche Mitteilungsblatt, die Tagespresse und durch Aushang im Vereinsheim.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis **7 Tage** vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Beitragserhöhungen dürfen nicht im Wege der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, sind mit **zwei Dritteln** Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Haushaltsvoranschlag
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i)** Beschlussfassenden über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3)** Ordnungen sollen bestehen als:
Geschäftsordnung
Beitragsordnung
Spiel- und Platzordnung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus den 2 Vorsitzenden**
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:**
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der geschäftsführende Vorstand (1.a). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die zwei Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird rotierend (in zwei aufeinanderfolgenden Jahren) durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Ein Vorsitzender beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens **4** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6)** Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13

Satzungen des Deutschen Tennisbundes

- (1)** Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennis Bundes und des Badischen Tennisverbandes e.V. und die vom Deutschen Tennis Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Malsch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Zweck des Vereins anerkannt ist.
- (2)** Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden und ein Stellvertreter bestellt.

§ 15

Schlussabstimmung

- (1)** Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 23. November 1999 (s. Beschlussprotokoll) tritt die Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die zuständigen Sportorganisationen erhalten je eine Abschrift.

Malsch, den 23. November 1999

Malsch, den 03. April 2009 (§§ 7, 9, 11)